

Abfallverordnung der Gemeinde Vals

Art. 1 Tierische Abfälle

Für die Entsorgung tierischer Abfälle findet das kantonale Veterinärgesetz vom 25. September 1994 und die kantonale Veterinärverordnung vom 3. März 1994, in Kraft getreten am 1. Januar 1995, sowie das Reglement über die Organisation des Sammeldienstes zur Entsorgung tierischer Abfälle und den Betrieb der regionalen Sammelstellen, von der Regierung erlassen am 15. Dezember 1998, Anwendung.

Die Gemeinde betreibt eine Sammelstelle bei der ARA mit entsprechender Betriebsordnung.

Art. 2 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung in der Gemeinde erfolgt durch den Gemeindeverband Surselva.

Grundlage hierfür ist die Verordnung des Gemeindeverbandes Surselva über die regionale Abfallbewirtschaftung sowie die Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung vom 7. Dezember 1996. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Die Rechnungstellung für die Grundgebühr gemäss Art. 16, Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung erfolgt durch den Gemeindeverband Surselva an die im Kataster der Gebäudeversicherung des Kantons Graubünden eingetragenen Liegenschaftseigentümer.

Die Gemeinde betreibt verschiedene Separatsammelstellen.

Art. 3 Einsprachen

Gesuche und Einsprachen bezüglich der Abfallentsorgung oder der Grundgebühr können an den Gemeinderat gerichtet werden, welcher diese nach Prüfung und Würdigung derselben an den Gemeindeverband Surselva weiterleitet.

Art. 4 Separatabfälle

Die Entsorgung von Abfällen, welche gemäss Art. 6, Art. 7 und Art. 8 der Verordnung über die regionale Abfallbewirtschaftung vom ordentlichen Sammeldienst ausgeschlossen sind, hat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und besonderen Weisungen der zuständigen Behörden auf Kosten der Verursacher zu erfolgen. Die einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Umweltschutz bleiben vorbehalten.

Art. 5 Materialdeponie

Die Gemeinde betreibt beim «Rota Bärg» eine Materialablagerung für unverschmutztes Aushub-, Ausbruch- und Abraummateriale.

Art. 6 Gebühren

Der Gemeinderat ist ermächtigt, für die verschiedenen Separat- und Bauabfälle Gebühren für die Entsorgung zu erheben. Er erlässt ein entsprechendes Gebührenreglement.

Art. 7 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch die Urnenabstimmung in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen betreffend die Abfallentsorgung und die Entsorgung tierischer Abfälle aufgehoben, insbesondere die Verordnung über die Kehricht- und Tierkörperbeseitigung und die Verordnung über die Gebühren für die Kehricht- und Tierkörperbeseitigung vom 11. Mai 1980.

Durch die Urnenabstimmung vom 28. November 1999 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Alfons Jörgler

Der Aktuar:
Reto Jörgler